



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80
VI 04275/2180 Fax: 04275/21810

DVR.Nr. 0058998

UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.ct Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 13.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 16. Dezember 2022, ZI. 920/-2022-2, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.460.000,00
Aufwendungen:	€ 5.627.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 56.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 110.900,00

(0) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.034.000,00
Auszahlungen:	€ 4.971.900,00

¹Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage Ia VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -92.500,00

§3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 - Zentralamt

§4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 250.000,00

§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

